

Leitlinien

zum Aufenthalt eines Kindes oder Jugendlichen

Diese Leitlinien sollen Ihnen als Pflegefamilie für die Aufenthaltszeit eines Kindes oder Jugendlichen (nachfolgend wird wegen der Lesbarkeit nur noch von Jugendlichen gesprochen) bei Ihnen in den verschiedensten Alltagssituationen als Orientierungshilfe dienen. Gleichzeitig wird durch die Einhaltung dieser Leitlinien die Qualität der Platzierung bei Trial weiter angeglichen.

Gewisse Punkte sind für Sie sicher logisch und selbstverständlich aber wegen der Vollständigkeit doch nochmals aufgeführt. Allgemein kann gesagt werden, dass es sich lohnt Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Platzierung eines Jugendlichen frühzeitig mit Ihrer Bezugsperson anzusprechen, damit wir Sie bei Lösungen dieser Schwierigkeiten unterstützen können.

Bei Fragen, Unsicherheiten oder Problemen wenden Sie sich direkt an Ihre Bezugsperson von Trial, welche Sie gerne weiter berät.

Inhaltsverzeichnis

Abhauen	3
Abrechnung	3
Adresse und Telefonnummern	3
AHV / Berechnung der Erwerbsarbeit	3
Alkohol.....	3
Alleine zu Hause.....	4
ALV	4
Arbeitssicherheit auf Bauernhöfen oder a. KMU / Sicherheitskonzpet / Kurs AgriTop	4
Aufnahme andere Pflegekinder	4
Ausgang.....	4
Auslandaufenthalte	4
Austritt.....	4
Auto	4
Besuchsregeln	5
Bettwäsche / Frotteewäsche / Matratze	5
Drogen.....	5
Eintritt.....	5
Elektronische Spiele	5
Eltern	5
Geheimnisse.....	6
Geld	6
Gewalt / Tötlichkeiten / Bedrohung	6
Handy	6
Hausapotheke	6
Haushaltschemikalien.....	7
Hausordnung	7
Informationsrecht.....	7
Internet.....	7
Investitionen und Anschaffungen	7
Kinderzulagen.....	7
Konflikte mit der Bezugsperson von Trial.....	7
Körperpflege	8
Krankheit / Unfall / Todesfall.....	8
Mahlzeiten	8
Medienanfragen.....	8
Mithilfe auf dem Hof oder dem Betrieb.....	9

Mithilfe im Haushalt	9
Ombudsstelle.....	9
Paarkonflikte.....	9
Partizipation/Miteinbezug von Jugendlichen	9
PC.....	10
Pensionskasse BVG.....	10
Pflegekinderaufsicht	10
Positive Beziehung	10
Rauchen	10
Reiten	10
Religion.....	10
Schäden.....	11
Schule.....	11
Schwangerschaftsvermutung	11
Schweigepflicht.....	11
Sexuelle Handlungen	11
Standortsitzungen.....	12
Steuern	12
Strafen, Konsequenzen, Sanktionen.....	12
Suizidale Äusserungen / Selbstmordabsichten	12
Taschengeld	12
Telefon.....	12
Trial Begleitung.....	12
TV / Fernsehen.....	13
Velo.....	13
Vereine	13
Versicherungen	13
Vorlehre oder Attestlehre.....	15
Waffen	15
Wäsche.....	15
Weiterbildung.....	15
Zimmer.....	15

Index mit Seitenangaben

1. **Abhauen**

Es kommt immer wieder vor, dass sich Jugendliche in ihrer Situation nicht zurechtfinden und weglaufen. Als Pflegefamilie können Sie dies bei Jugendlichen nicht verhindern – weisen Sie jedoch den Jugendlichen darauf hin, dass dies nicht in Ordnung ist und es Folgen geben wird. Informieren Sie umgehend Trial, damit wir weitere Schritte einleiten können.

2. **Abrechnung**

- **Pflegegeld**

Die Höhe des Pflegegeldes ist abhängig ob ein Kind/Jugendlicher interne oder externe Tagesbeschäftigung hat und vom Ausbildungsgrad der Pflegefamilie. Die Höhe des Pflegegeldes ist im Pflegevertrag schriftlich festgehalten.

- **Nebenkosten**

Nebenkosten sind z.B. Sackgeld, Leistungstaschengeld, Telefonspesen, Reisekosten, Kleider, Schuhe, Coiffeur, Auslagen für Schule und Arbeit, Vereinsbeiträge usw.. Klären Sie mit Ihrer Bezugsperson von Trial, welche Kosten im konkreten Fall vom Sozialdienst übernommen werden und was möglicherweise von Trial bezahlt werden kann. Kaufen Sie sparsam ein. Bitte legen Sie sämtliche Quittungen von Nebenkosten jeweils dem Abrechnungsformular bei. Gewisse Sozialdienste fordern bei uns sämtliche Quittungen von Nebenkosten ein.

- **Abrechnungsformular**

Das ausgefüllte Abrechnungsformular sollte bis am 25. des jeweiligen abzurechnenden Monats bei Trial sein (Sie finden das Formular auch auf unserer Homepage unter „Downloads“). Tragen Sie alle halben u. ganzen Tage des ganzen Monats ein, an welchen der Jugendliche bei Ihnen war oder noch sein wird. Die Auszahlung erfolgt in der Regel bis Mitte des darauf folgenden Monats. Sollten Sie Fragen oder Unklarheiten zur Abrechnung haben, dann zögern Sie nicht mit direktem Nachfragen.

3. **Adresse und Telefonnummern**

Trial-Interventionen AG
Waisenhausstr. 8
3600 Thun
033 222 25 35
info@trial-interventionen.ch

Piketthandy (ab 18 Uhr am Abend u. am Wochenende u. Feiertage)
079 137 26 86

Geschäftsführer Michael Gross *NUR FÜR NOTFALL!:* privat 033 222 15 11

MitarbeiterInnen und Bezugspersonen für Pflegefamilienplatzierungen siehe Team im Internet

4. **AHV / Berechnung der Erwerbsarbeit**

Die Einnahmen von Pflegeplatzierungen müssen von Trial mit der AHV abgerechnet werden.

Diese Beiträge werden auf das Entgelt für Pflege und Erziehung erhoben. Unkosten für Ernährung, Unterkunft, Bekleidung und andere Nebenkosten unterliegen nicht der AHV-Beitragspflicht. Für Kost und Logis werden pro Aufenthaltstag pauschal SFr. 30.- vom festgelegten Pflegegeld in Abzug gebracht.

Trial erstellt auf Ende Jahr einen Lohnausweis. Die Angaben daraus sind als Neben- oder Haupterwerb in der Steuererklärung anzugeben. Achtung: Erkundigen Sie sich selber, auf welchem Teil von Pflegegeldern Steuern erhoben werden.

5. **Alkohol**

Pflegeeltern sind Vorbilder im Umgang mit Alkohol. Jugendliche, welche Alkohol trinken dürfen, sollen dies gemeinsam am Tisch mit Ihnen und in einem vernünftigen Mass tun. Wir empfehlen, dass ein Jugendlicher bei der Pflegefamilie gar keinen Alkohol trinken darf, da dies sicher die einfachste Lösung ist.

Gesetzlicher Rahmen:

- Bier und Wein ab 16 Jahren
- Schnaps, Alkopops (süsse Alkoholgetränke), Drinks... ab 18 Jahren

6. **Alleine zu Hause**
Jugendliche sind vielleicht auch einmal alleine bei Ihnen zu Hause. Dabei soll ein jugendlicher Zugang zur Küche, Badzimmer und wenn möglich zur Stube haben.
7. **ALV**
Es müssen zwar Abzüge für die ALV gemacht werden, doch bis jetzt ist uns leider noch keine Pflegefamilie bekannt, welche ALV-Gelder bekam, als keine Platzierung lief.
8. **Arbeitssicherheit auf Bauernhöfen oder a. KMU / Sicherheitskonzept / Kurs AgriTop**
Der Sicherheit bei der Beschäftigung von Jugendlichen im Betrieb ist grösste Bedeutung zu geben. Dabei sind die Vorschriften und Empfehlungen der SUVA einzuhalten und zusätzlich die individuellen Fähigkeiten und Einschränkungen eines Jugendlichen zu berücksichtigen. Motorisierte Fahrzeuge und Maschinen dürfen von Jugendlichen nur mit entsprechender Ausbildung, Führerprüfung und Erfahrung unter Anleitung gefahren oder betätigt werden. Lassen Sie keine Traktoren- oder Autoschlüssel stecken – siehe auch unter Pkt. Auto.
Gemäss Verordnung zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Art.11, bzw. Richtlinie 6508 EKAS) muss ein Sicherheitskonzept umgesetzt werden. Dies geschieht durch den Besuch mind. einer Person pro Betrieb an dem Einführungskurs von AgriTop von BUL (Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft), sowie den Wiederholungskursen nach drei Jahren. Die Kosten für diese Weiterbildungen werden von Trial übernommen.
9. **Aufnahme andere Pflegekinder**
Während der Dauer der Platzierung dürfen grundsätzlich keine anderen Pflegekinder direkt oder über andere Organisationen und Behörden platziert werden. Nach Platzierungen steht es Ihnen natürlich frei, wen Sie bei sich aufnehmen wollen – bitte informieren Sie Trial kurz, ab wann Sie voraussichtlich wieder frei sind, damit wir dies in unserer Planung berücksichtigen können.
10. **Ausgang**
Die Ausgangsregeln mit der Häufigkeit, dem Ausgangsgebiet und der Heimkehrzeit werden in der Hausordnung festgelegt. Informieren Sie sich wohin der Jugendliche gehen will und wann er wieder zurück ist, damit Sie Ihren Betreuungsauftrag wahrnehmen können. Ein Orientierungspunkt bis 16jährig ist längstens bis 22 Uhr alleine im Ausgang am Wochenende. Altersgrenzen bei Discos, Konzerten und anderen öffentlichen Anlässe sind zu befolgen.
11. **Auslandaufenthalte**
Es ist möglich mit Pflegekinder auch Ferien oder Reisen ins Ausland zu machen. Dies muss im Voraus mit der sorgeberechtigten Person abgesprochen sein. Bitte geben Sie auch die Reiseroute/Übernachtungsorte bekannt.
12. **Austritt**
Der Austritt oder Abschluss einer Platzierung ist ein wichtiger Moment. Gewisse Jugendliche sind sich nicht geübt, positive Beziehung abzuschliessen – sondern lösen Beziehungen nur mit viel Krach auf. Hier geht es in der Zeit vor dem eigentlichen Austritt darum, solche Abschlusskonflikte zu erkennen und richtig einzuordnen und darüber hinaus über die Zeit nach der Platzierung zu sprechen (wie kann man noch trotz Abschluss der Pflegefamilienplatzierung in stimmiger Beziehung miteinander bleiben?). Teilweise muss noch vor Austritt der Bank des Jugendlichen oder anderen wichtigen Stellen die neue Wohnadresse mitgeteilt werden oder sogar eine Postnachsendung in Auftrag gegeben werden. Wir empfehlen ein gemeinsames Abschlussritual, z.B. ein Nachtessen mit dem Wunschmenü des Jugendlichen.
13. **Auto**
 - Kindersitze
Kinder unter 12 Jahren brauchen im Auto einen speziellen Kindersitz, sofern sie kleiner sind als 1.50 Meter. Die entsprechenden Vorrichtungen müssen die Sicherheitsstandards der Version 03 erfüllen (UN-ECE, Nr. 44). Die Angabe dazu findet sich auf der Etikette des Kindersitzes. Die älteren Versionen 01 und 02 dürfen ab dem 1. April 2010 nicht mehr verwendet werden. Natürlich dürfen nur so viele Personen im Auto befördert werden, wie es Gurten hat.
Falls dies nur für ein Pflegekind angeschafft werden muss, beteiligen wir uns an den Kosten.

- Fahren mit Kinder an Bord

Bei Fahrten mit Pflegekindern an Bord soll der Fahrer keinen Alkohol getrunken haben. Ein defensiver Fahrstil und angepasste Geschwindigkeiten und selbstverständlich das Einhalten der Strassenverkehrsordnung gehören dazu.

- Autoschlüssel

Lassen Sie den Auto- oder Traktorenschlüssel nicht stecken um Strolchenfahrten zu verhindern. Bei gewissen Kindern und Jugendlichen muss der Autoschlüssel auch im Haus gut verwahrt werden um gefährliche Fahrten mit Ihrem Fahrzeug zu vermeiden.

14. **Besuchsregeln**

Die Besuchs- und Wochenendregeln werden wenn möglich schriftlich festgehalten, damit sie alle Beteiligten kennen. Die Häufigkeit von Besuchen wird individuell festgelegt und sollte verbindlich eingehalten werden.

15. **Bettwäsche / Frotteewäsche / Matratze**

Waschen Sie die Bettwäsche mind. monatlich. Verwenden Sie einen Matratzenschutz, dies erhöht die Hygiene und dient der Lebensdauer Ihrer Matratze. Durch die wechselnde Benutzung des Bettes überprüfen Sie die Matratze und ersetzen Sie diese bei Bedarf.

16. **Drogen**

Das Konsumieren, Besitzen oder Handeln von illegalen Drogen (z.B. Hasch, Kokain, Ecstasy und Heroin) ist verboten. Wenn Sie einen Verdacht haben, melden Sie sich bei Ihrer Begleitperson von Trial, damit das weitere Vorgehen geklärt werden kann. Sie achten darauf, dass kein Cannabis bei Ihnen im Garten, Balkon oder Indoor wächst.

StGB Art. 136

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes ... verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

17. **Eintritt**

Beim Eintritt ist es für einen Jugendlichen in der Regel einfacher zu starten, wenn sein Zimmer bereits parat ist und vielleicht ein Schöggeli oder ein Kärtli ihm auf dem Pult oder dem Kopfkissen nochmals zeigt, dass er erwünscht und willkommen ist. Nehmen Sie sich genug Zeit dem Jugendlichen Ihr Haus zu zeigen. Bei den Alltagsregeln z.B. Bedienung am Kühlschrank, Wäschekorb u.a., braucht es mehrfaches Benennen, da dies in der Flut der ersten Eindrücke leicht unter gehen kann.

- Rückzug ins Zimmer ist in Ordnung, doch brauchen gewisse Jugendliche Unterstützung, damit sie sich überhaupt bei Ihnen aufhalten. Holen Sie diese Jugendlichen zu sich und lassen Sie sie beim Alltag beobachtend teilnehmen.
- Erwarten Sie zu Beginn nicht zu viel von einem Jugendlichen, da diese neue Situation verunsichert. Begegnen Sie dem Jugendlichen eher positiv zurückhaltend als enthusiastisch überfahrend, damit er sich in seinem Tempo öffnen kann.

18. **Elektronische Spiele**

Elektronische Spiele wie z.B. Nintendo, X-Box, Gameboy oder Wii können für Jugendliche willkommene Freizeitbeschäftigungen sein. Dabei ist auf den Umfang des Spielens und auf die jeweiligen Spiele zu achten (Altersgrenze des Spieles und keine gewaltverherrlichende Spiele).

19. **Eltern**

Eine Fremdplatzierung des eigenen Kindes ist für Eltern ein sehr schwieriger Schritt. Dabei entstehen die unterschiedlichsten Gefühle (Angst um sein Kind, Trauer, Wut, Enttäuschung, Unsicherheit u.a.), welche rasch zu Missverständnissen und Konflikten mit den Pflegeeltern führen können. Es ist wichtig, dass wir Eltern mit Respekt begegnen. Besonders aufmerksam sind Eltern auf Verhalten, das auf sie arrogant oder entwertend wirken kann. Gegenüber dem Kind ist eine loyale (positive) Position zu den Eltern einzunehmen, damit das Kind nicht zwischen zwei Familiensystemen zerrissen wird. Klarheit bei Wochenenden, Besuchen und bei Bedarf sogar bei den Telefonzeiten kann helfen einen guten Weg miteinander zu finden. Je mehr das Herkunfts- und das Pflegefamiliensystem ineinander verwoben oder verschwommen sind, desto mehr potenzielle Stolpersteine hat es.

Die Bezugsperson von Trial steht mit den Eltern im regelmässigen Kontakt und orientiert über den Verlauf der Platzierung oder versucht mit den Behörden zusammen einen festen Besuchs- und Wochenendplan aufzustellen.

20. Geheimnisse

Werden Sie nicht Geheimnisträger von schlechten Geheimnissen von Kindern und Jugendlichen. Machen Sie dem Kind oder dem Jugendlichen von Beginn her klar, dass Sie mit uns auf transparente Art zusammenarbeiten müssen und solche Geheimnisse der Bezugsperson von Trial mitgeteilt werden müssen. Schlechte Geheimnisse, welche alleine bei der Pflegefamilie gehütet werden, sind meist wie Bumerangs, welche später den Beteiligten um die Ohren fliegen. Die meisten Geheimnisse gehen vom Pflegekind zu den eigenen Kindern. Sprechen Sie mit Ihren Kindern darüber und schützen Sie Ihre eigenen Kinder vor dieser Zwickmühle.

Es ist klar, dass brisante Informationen oft weitreichende Folgen haben können.

21. Geld

Erfahrungsgemäss kann es bei Familienplatzierungen zu Diebstählen kommen. „Gelegenheit macht Diebe“, daher sollten Wertgegenstände gut verwahrt sein und grössere Geldbeträge gehören auf die Bank.

Begleichen Sie keine Schulden von Jugendlichen, da dadurch einzig ein negativer Lernprozess stattfindet, im Sinne von „es ist ja nicht schlimm und andere lösen mein Problem – ich kann so weiterfahren“.

22. Gewalt / Tötlichkeiten / Bedrohung

Im Trial-Betreungsverhältnis hat Gewalt kein Platz. Wir wollen uns mit Respekt begegnen. Tötlichkeiten und Bedrohungen jeglicher Art zwischen den Betreuungspersonen und dem Jugendlichen sind untersagt. Sollte es dennoch zu Tötlichkeiten kommen, ist umgehend Trial zu informieren. Falls Sie oder Familienmitglieder sich durch den Jugendlichen bedroht fühlen, nehmen Sie rasch Kontakt mit Trial auf.

StGB Art. 123

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, ..., mit Gefängnis bestraft. ...

2. Die Strafe ist Gefängnis, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, ... wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind.

23. Handy

Wenn ein Jugendlicher ein Handy hat, gehört dies während den Arbeitszeiten und den Mahlzeiten ins Zimmer oder einen anderen abgemachten Ort. Wir empfehlen nur Prepaid-Handys damit nicht mit Telefon-Abos hohe Rechnungen produziert werden können.

Gelegentliches gemeinsames Kontrollieren von Inhalten auf dem Handy (SMS, Fotos und Filme) im Bezug auf sexistische oder gewaltverherrlichende Inhalte kann helfen, auch dem Jugendlichen späteren Ärger zu ersparen.

24. Hausapotheke

Die Familie unterhält eine Hausapotheke mit Verbandsmaterial.

Arzneimittel

- Fieber- und Schmerzmittel
- Mittel gegen Erkältung, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen
- Salbe bzw. Gel für Verstauchungen, Prellungen, Muskelverspannungen
- Mittel gegen Durchfall und Erbrechen
- Mittel gegen Insektenstiche und Sonnenbrand
- Wund- und Brandgel
- Wunddesinfektionsmittel
- Persönliche Medikamente

Verbandsmittel

- Heftpflaster in verschiedenen Grössen
- Gazeverbandrollen
- Kompressen, Wundauflagen
- Wundschnellverband in verschiedenen Grössen
- Sicherheitsnadeln
- Pinzette
- Schere

- Gummi- oder Plastikhandschuhe

Krankenpflegeartikel

- Fieberthermometer
- Desinfektionsmittel
- Wärmeflasche
- Eisbeutel

Wichtige Hinweise

1. Für Kinder sind oft spezielle Medikamente nötig, die je nach Alter oder Gewicht der Kinder dosiert werden. Verschreibungspflichtige Medikamente nur auf ärztliche Verschreibung abgeben.
2. Bei gewissen Kindern und Jugendlichen müssen Tabletten und Medikamente sicher aufbewahrt werden, damit ein Missbrauch erschwert wird.
3. Bitte beachten Sie die Verfalldaten der Medikamente.
4. Orientieren Sie TRIAL, wenn ein Pflegekind o. -jugendlicher erkrankt ist oder einen Unfall gemacht hat.

25. Haushaltschemikalien

Bewahren Sie die leicht brennbaren Mittel wie z.B. Brennsprit, Reinigungs-Alkohol, Verdünner usw. unter Verschluss auf, zur Sicherheit aller Beteiligten. Bei kleinen Kindern ist auch auf die Sicherheit mit giftigen Produkten und Chemikalien zu achten und diese in genügender Höhe und abgeschlossenem Schrank zu lagern.

26. Hausordnung

In der Hausordnung werden die zentralsten Sachen mit den Jugendlichen möglichst im Voraus geregelt. Diese Hausordnung ist verbindlich, Änderungen können nur in Absprache mit der Bezugsperson von Trial vorgenommen werden. Neben dieser Hausordnung gibt es in Ihrem Haus sicherlich viele Regeln und Gepflogenheiten, welche der Jugendliche teilweise nicht kennt. Vermitteln Sie dem Jugendlichen, welche Regeln und Gepflogenheiten bei Ihnen herrschen, damit der Jugendliche weiss, was von ihm verlangt wird.

27. Informationsrecht

Eltern haben, unabhängig ob sie das Sorge- oder Obhutsrecht noch haben oder nicht, ein Recht auf Informationen über ihr Kind. Dies geht besonders um Ereignisse in der Schule, Berufswahl, Gesundheit, aber auch über die Situation des Zusammenlebens in der Pflegefamilie. Gewisse Jugendliche wollen aus bestimmten Gründen keine Informationen an die Eltern geben. In einem solchen Fall sind die jeweiligen Bedürfnisse gemeinsam mit Trial abzuwägen und mit der Behörde ein vertretbarer Weg zu suchen.

28. Internet

Installieren Sie einen Jugendschutzfilter, falls Jugendliche bei Ihnen ins Internet gehen. Kontrollieren Sie ab und zu die Aktivitäten der Jugendlichen im Internet, z.B. mit gemeinsamen Durchsehen der Infos in Foren und sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Partyguide...).

29. Investitionen und Anschaffungen

Bei grösseren Anschaffungen und Investitionen für ein Pflegekind sind wir gerne bereit gemeinsam Lösungen zu suchen jedoch ist dies stark fallabhängig und kann nicht generell geregelt werden. Allfällige Lösungen bei Kostenübernahme sind z.B.:

- Antrag an Sozialdienst zur Übernahme der Kosten oder Teilkosten
- Mit den Eltern des Pflegekindes verhandeln ob ein Beitrag geleistet werden kann
- Beitrag von Trial-Interventionen AG an die Kosten

30. Kinderzulagen

Wenn ein Pflegekind bei Ihnen längere Zeit platziert ist, kann für Ihre eigenen Kinder die gesetzliche Kinderzulage beantragt werden, sofern diese nicht bereits über den anderen Elternteil bezogen wird. Bitte melden Sie sich bei uns, falls ein Anspruch besteht, damit wir die Anmeldung bei der AHV-Ausgleichskasse vornehmen können.

31. Konflikte mit der Bezugsperson von Trial

Konflikte zwischen Bezugsperson von Trial und Pflegefamilie sind ernst zu nehmen, da dies rasch Auswirkungen auf die Platzierung haben kann.

In einem Klärungsgespräch soll Klarheit zu den Rollen, Erwartungen und anderen notwendigen Punkte gefunden werden. Daraus folgen neu oder aktualisierte Abmachungen, welche verbindlich sind. Falls notwendig und bei eskalierenden Konflikten kann der Geschäftsführer als Moderator und vorgesetzte Instanz an einem solchen Gespräch teilnehmen. Es wird ein Protokoll von den Abmachungen erstellt mit Kopie an die Beteiligten und den Verwaltungsrat von Trial-Interventionen AG.

Falls es weitere Lösungen braucht können folgende Massnahmen zum Zuge kommen:

- externe Supervision zwischen PF u. Sachbearbeiter
- Wechsel des Sachbearbeiters
- Andere Konsequenzen
- Abschluss der Zusammenarbeit mit TRIAL. Dies führt zum Austritt oder Umplatzierung des Jugendlichen. In gewissen Fällen wird das Pflegeverhältnis auch direkt zwischen der zuständigen Behörde ohne Begleitung von Trial weitergeführt.

32. Körperpflege

Der Jugendliche sollte selber auf seine Körperpflege achten:

- tägliches Duschen
- Zähne putzen nach den Mahlzeiten
- regelmässiges Haarewaschen
- saubere Ohren und geschnittene Nägel
- ordentliche und saubere Kleidung

Gewisse Jugendliche müssen von Ihnen zur Körperpflege angehalten werden.

33. Krankheit / Unfall / Todesfall

Bei Krankheit, Unfall oder Notfall des Jugendlichen leisten Sie erste Hilfe und suchen wenn nötig einen Arzt auf oder rufen die Ambulanz an.

- | | |
|----------------------|-----------|
| - Ambulanz | Tel: 144 |
| - Feuerwehr | Tel: 118 |
| - Polizei | Tel: 117 |
| - Rega | Tel: 1414 |
| - Toxisches Institut | Tel: 145 |

Informieren Sie schnellst möglich die Bezugsperson von Trial. Im Todesfall eines Jugendlichen lassen Sie sofort die Polizei kommen und nehmen unverzüglich mit der Bezugsperson/Piketthandy ab 18 Uhr oder dem Geschäftsführer von Trial Kontakt auf. Achtung in diesem Moment keine Auskünfte von Ihnen an die Medien.

Für psychologische Unterstützung für Sie und Ihre Familie, stehen unter anderem folgende zwei Institutionen zur Verfügung:

- KIZ Bern 031 632 46 11
- Nachts Inselnotfallteam 031 632 88 11

34. Mahlzeiten

- Ausgewogen, frisch und in der Menge den Kindern/Jugendlichen angepasstes Frühstück

- Auswärtige Verpflegung bei Schule / Arbeit / Schnuppern

Der Jugendliche soll sich am Vorabend Sandwichs oder Vorgekochtes für Mikrowelle bereit machen können. Ansonsten muss dem Jugendlichen von der Tagespauschale für Kost und Logis ein Anteil für dieses externe Essen von Ihnen abgegeben werden, da er ja fix nicht bei Ihnen isst.

35. Medienanfragen

Medien, wie Zeitungen, Zeitschriften, Radio und Fernsehen, können der Öffentlichkeit einen spannenden Einblick in Ihre Tätigkeit oder auf die Situation von Jugendlichen in Pflegefamilien geben. Leider ist das Interesse der Medien speziell bei kritischen Ereignissen besonders gross und teilweise besteht die Gefahr, dass dann stark vereinfacht und mit griffigen Schlagzeilen eine komplexe Situation zugespitzt werden kann.

- Nehmen Sie bei Anfragen von Medien zu Ihrer Tätigkeit als Pflegefamilie von Trial zuerst Rücksprache mit Ihrer Bezugsperson von Trial oder dem Geschäftsführer.

- Verlangen Sie auf jeden Fall ein Gegenlesen eines Artikels damit Missverständnisse, Fehler oder Persönlichkeitsverletzungen von Klienten(Jugendlichen) vor dem Drucken bereinigt werden können. Schwieriger ist dies bei Radio und TV, welche ebenfalls das Material stark kürzen müssen aber meistens ein grosser Zeitdruck eine Überprüfung der Inhalte erschwert.
- Jugendliche und deren gesetzliche Vertreter müssen einverstanden sein, wenn sie mit Bild, Name oder erkennbarer Geschichte in die Medien kommen (Persönlichkeitsschutz und Schweigepflicht).
- Wenn sich Medien wegen Krisen oder Problemen bei Ihnen melden, dann geben Sie keine Auskunft, sondern verweisen auf Ihre Schweigepflicht und verweisen die Personen an die Geschäftsführung von Trial. (Achtung auch ein unverfängliches Gespräch mit einem Journalist kann verwendet werden!)

36. **Mithilfe auf dem Hof oder dem Betrieb**

Die Mithilfe auf dem Hof/Betrieb muss genau abgesprochen werden. Dabei ist auf den Entwicklungsstand des Jugendlichen Rücksicht zu nehmen. Beim Arbeiten ist die Unfallverhütung und Arbeitssicherheit sehr zentral (siehe separater Punkt dazu!). Wo möglich sollte auf die Interessen und Wünsche des Jugendlichen bei den Tätigkeiten Rücksicht genommen werden, doch es ist selbstverständlich, dass auch unliebsame Tätigkeiten erledigt werden müssen, da dies auch danach in der Schule oder Lehre Realität ist.

Jugendliche brauchen meistens klare Anweisungen, was sie machen müssen und wozu dies gut ist. Die Ziel bei der Arbeit sind vielfältig und können meist nicht alle auf einmal verfolgt werden, somit braucht es eine Auswahl:

- sauberes exaktes Arbeiten,
- angemessenes Arbeitstempo,
- Ausdauer,
- Zuverlässigkeit,
- Selbständigkeit und
- Sozialverhalten.

In gewissen Fällen wird mit einem Leistungstaschengeld ein gewisser zusätzlicher Anreiz gesetzt, dabei soll das Taschengeld nicht die Motivation für den weiteren Schulbesuch oder eine Lehre untergraben. Die Höhe wird in diesen Fällen gemeinsam festgelegt.

37. **Mithilfe im Haushalt**

Der Jugendliche soll regelmässig im Haushalt mithelfen. Zum Beispiel Geschirr spülen, staubsaugen, Tisch decken oder Rasen mähen. Diese Tätigkeiten sollen im gleichen Umfang sein, wie Ihre eigenen Kinder mithelfen müssen.

38. **Ombudsstelle**

Die Ombudsstelle vermittelt bei Konflikten zwischen den Beteiligten im Rahmen einer Platzierung. Die Dienste der Ombudsstelle sind kostenlos.

Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen

Zinggstrasse 16

3007 Bern

Tel. 031 372 27 27

www.ombudsstellebern.ch

39. **Paarkonflikte**

Auch Pflegeeltern sind normale Paare. Konflikte auf der Paarebene und schlussendlich sogar auch Trennungen von Pflegeeltern sind Realität. Die Folgen auch für ein Pflegekind sind gross (z.B. unsichere Bindungen, Ängste, Abbruch von einer Platzierung). Deshalb sind wir darauf angewiesen, dass Sie Krisen auf der Paarbeziehung mit Ihrer Bezugsperson von Trial ansprechen, damit wir möglicherweise auch von unserer Seite her konstruktive Unterstützung (Paarberatung/Konfliktlösungen) bieten können oder passende Hilfestellungen vermitteln können.

Es ist uns wichtig, dass Konflikte zwischen Ihnen nicht in Anwesenheit des Pflegekindes ausgetragen werden und trotz allem eine respektvolle Atmosphäre gehütet wird. Es ist ebenfalls zu klären, zu welchem Zeitpunkt und wie der Jugendliche, seine Eltern und der Auftraggeber informiert werden.

40. **Partizipation/Miteinbezug von Jugendlichen**

Kinder haben ein Recht auf alters- und entwicklungsgerechten Einbezug bei Entscheidungen in ihrem Leben. Dazu gehört der Einbezug in möglichst allen Lebensbereichen, welche den Jugendlichen betreffen.

Der Verein Kinderanwaltschaft Schweiz kann hier eine mögliche Anlaufstelle sein, falls es grundlegende Differenzen gibt oder ebenfalls die Ombudsstelle.

Kinderanwaltschaft Schweiz
Zürcherstr. 41
8400 Winterthur 052 262 70 53

Weitere Informationen finden Sie auch bei Quality4Children Standards in der ausserfamiliären Betreuung www.quality4children.ch.

41. PC

Zum Vorbeugen von Schäden auf Ihrem PC lohnt sich ein separater Benutzer mit eingeschränkten Rechten für den Jugendlichen zu eröffnen und Ihren Administratoren-Zugang mit einem sicheren Passwort zu schützen.

42. Pensionskasse BVG

Übersteigt das jährliche Einkommen den Betrag (20'000.-, Stand 2010) dann werden Sie bei unserer Pensionskasse bei Allianz Suisse Agentur Steffisburg versichert. Das Vorsorgereglement gibt detailliertere Auskunft www.allianz-suisse.ch.

43. Pflegekinderaufsicht

Gemäss Pflegekinderverordnung muss vor einer langfristigen Platzierung eine Bewilligung von der KESB zu diesem speziellen Pflegeverhältnis vorliegen. Das Gesuch wird bei der zuständigen KESB für Ihren Wohnort eingegeben. Danach wird die Pflegekinderaufsicht sich mit Ihnen in Verbindung setzen und eigene Abklärungen vornehmen. Aus diesen Abklärungen wird sie dann einen Antrag an die KESB stellen und diese wird darüber befinden. Jede Platzierung Time-out Platzierung bis zu 6 Monate wird von uns bei der KESB kurz schriftlich gemeldet. Die Pflegekinderaufsicht macht in unterschiedlichen Abständen Kontrolltermine bei Ihnen ab um den Verlauf des Pflegeverhältnis zu überprüfen. Bitte geben Sie eine Kopie der Bewilligung Ihrer Bezugsperson ab, damit dies auch in unseren Akten vollständig vorliegt.

44. Positive Beziehung

Gehen Sie eine positive und wertschätzende Beziehung mit dem Jugendlichen ein. Nehmen Sie den Jugendlichen ernst und zeigen Sie Interesse. Nehmen Sie wahr, was der Jugendliche tut. Zum Schaffen einer positiven Beziehung gehört auf der Seite der Erwachsenen ein freundlicher Umgangston, ein „liebes“ Gesicht, Blickkontakt und Humor/Lebensfreude dazu, so wächst auch beim Gegenüber die Lust mit Ihnen in Beziehung zu treten. Benennen Sie Gefühle, so werden Sie für den Jugendlichen verständlicher. Seien Sie konsequent bei Abmachungen, d.h. Sie halten sich daran und Sie verlangen/erwarten vom Jugendlichen ebenfalls, dass er sich daran hält, so erlebt der Jugendliche eine sichere Umwelt. Bei Aktivitäten versuchen Sie einen klaren Anfang und ein klares Ende zu setzen. Seien Sie klar in Ihrer Rolle als Pflegeeltern. Sie sind nicht der Vater oder die Mutter und können/müssen diese auch nicht ersetzen.

Verzichten Sie vor allem auf Sarkasmus und Zynismus, welches Ausdrucksformen von Verachtung sind. Dasselbe gilt für Augenrollen oder respektlosen abschätzigen Humor. Es führt meistens zu mehr Unsicherheiten, aber Problem bleiben bestehen oder verschärfen sich sogar.

45. Rauchen

Bei Jugendlichen, welche rauchen dürfen (gemäss Hausordnung), machen Sie ab wo draussen geraucht werden darf. Der Einkauf von Tabakwaren kann nicht über die Pflegefamilie erfolgen.

Verkauf von Tabakwaren erst ab 18 Jahren

46. Reiten

- Seien Sie vorsichtig, wenn ein Jugendlicher bei Ihnen und unter Ihrer Verantwortung reitet. Ein Helm gehört dazu, wie erstes Reiten unter Ihrer Aufsicht auf dem Reitplatz um das reiterische Können und das Zusammenspiel mit dem neuen Pferd zu beurteilen. Bei Ausritten gehört eine erwachsene und reiterfahrene Person dazu.
- Bei regelmässigen Ausritten muss die Haftpflichtversicherung des Jugendlichen überprüft werden, da der Reiter auch für Schäden bei Dritten durch das Pferd und für Schäden am Pferd haftbar gemacht werden kann.

47. Religion

Religionsfreiheit des Kindes und Jugendlichen muss in jeder Pflegefamilie gewahrt werden. Doch gewisse religiöse Riten, Bräuche usw. gehören zum Alltag der Pflegefamilie. Zentral ist Transparenz gegen über dem Kind, den Eltern und dem Versorger über die religiöse Ausrichtung der Familie. Der Besuch von Gottesdienst, Sonntagsschule, Jugendgruppe usw. soll freiwillig sein und gegen Aussen transparent. Pflegekinder sollen nicht gemeinsam mit der Pflegefamilie beten oder an deren Hauskreis teilnehmen.

48. **Schäden**

Falls der Jugendliche einen Schaden verursacht, muss Trial informiert werden, damit der Schaden der Haftpflichtversicherung gemeldet werden kann oder aber ein Abzahlungsmodus mit dem Jugendlichen vereinbart werden kann.

49. **Schule**

- Die pflichtbewusste Erledigung der Hausaufgaben ist eine wichtige Voraussetzung für schulischen Erfolg. Die altersentsprechende Kontrolle der Hausaufgaben gehört zur Betreuungsaufgabe von Ihnen als Pflegefamilie.
- Abmeldungen bei Krankheit des Jugendlichen oder sonstige organisatorischen Sachen laufen am Einfachsten direkt zwischen Pflegefamilie und Lehrperson. Sie informieren Trial im Rahmen der Begleitung über die Vorkommnisse.
- Das Zeugnis muss vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Wenn unter der Woche Etwas unterschrieben werden muss, wie z.B. Prüfungen oder das Hausaufgabenbüchlein, dann wird dies von der Pflegefamilie gemacht.
- Bei den Schulgesprächen sollen wenn möglich die Eltern (gesetzlicher Vertreter) und jemand von der Pflegefamilie mit der Bezugsperson von Trial teilnehmen. So sind alle auf dem gleichen Stand und Eltern erhalten die Informationen zur Schule aus erster Hand.
- Bei Schulabsenzen wie Halbtage oder Gesuche für Ferienverlängerungen sind im Voraus über die Pflegefamilie an die Schule direkt zu stellen und können natürlich nur eingezogen werden, wenn diese auch bewilligt worden sind.

50. **Schwangerschaftsvermutung**

Bei Verdacht auf Schwangerschaft muss rasch gehandelt und informiert werden. Bei ungeschütztem Geschlechtsverkehr kann innerhalb der ersten ein bis zwei Tage mit einer „Pille danach“ einer ungewollten Schwangerschaft vorgebeugt werden. Bei einem späteren Zeitpunkt ist mit der Frauenärztin, der Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertreter eine passende Lösung zu suchen. Grosse Bedeutung bei Jugendlichen hat vor allem die Aufklärung und eine angemessene Verhütung. Die Pflegefamilie kann höchstens die Einnahme der Pille kontrollieren. Bei unzuverlässigen Jugendlichen sind jedoch andere Verhütungsmittel mit der Frauenärztin zu prüfen um sich nicht in falscher Sicherheit zu wähnen und hohe Risiken einzugehen.

51. **Schweigepflicht**

Die Pflegefamilie wird über einige vertrauliche Informationen über den Jugendlichen und dessen Situation und Herkunftsfamilie verfügen. Diese Informationen sollen Ihnen helfen, die gemeinsame Zeit zu gestalten. Die Pflegefamilie darf diese Informationen nicht an Dritte weitergeben.

52. **Sexuelle Handlungen**

Sexuelle Handlungen jeglicher Art zwischen Betreuungspersonen und Pflegekindern (jedes Alters) sind verboten und strafbar (Art. 187ff StGB). Sie gelten als wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung. Im Falle eines dringenden Verdachtes erfolgt in jedem Falle eine Strafanzeige

StGB Art. 187

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis bestraft.

2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt. ...

Art. 188

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, in der er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Gefängnis bestraft. ...

Art. 197

Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornographische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. ...

Achten Sie auch auf den Schutz Ihrer eigenen Kinder vor sexuellen Übergriffen durch ein Pflegekind

oder umgekehrt. Falls Sie ungewöhnliches Verhalten des Jugendlichen im Zusammenhang mit Sexualität wahrnehmen, nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Bezugsperson von Trial auf. Gespräche über Sexualität sollten nie alleine mit dem Jugendlichen geführt werden. Informieren Sie beim Thema Sexualität Ihre Bezugsperson von Trial lieber zu viel als zu wenig, damit unliebsame Missverständnisse frühzeitig erkannt werden können und Transparenz mit Eltern und Behörde geschaffen werden kann.

53. **Standortsitzungen**

Es finden regelmässig Standortsitzungen (Stao) mit dem Auftraggeber, dem gesetzlichen Vertreter (Eltern, Beistand/Vormund), dem Jugendlichen, der Bezugsperson von Trial und evtl. anderen Helfer (z.B. Lehrkräfte, Therapeuten, Berufsberater) statt. Es ist unterschiedlich ob Pflegeeltern an diesen Sitzungen teilnehmen, generell wird eine Teilnahme begrüsst, jedoch bei starkem Widerstand und Konfliktpotential mit Eltern wird dies zu Gunsten eines arbeitsfähigen Rahmens anders gelöst.

In diesen Sitzungen wird in einem Rückblick die bisherige Zeit im Bezug auf Wohnen in der Pflegefamilie, Schule, Beruf und allfälligen besonderen Themen ausgewertet. In einem zweiten Teil geht es um Ausblick mit dem Festlegen von weiteren Zielen, Aufenthaltsdauer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, Veränderungen von WE- und Besuchsregeln und weitergehenden Massnahmen. Falls Sie nicht an der Standortsitzung teilnehmen, werden sie von der Bezugsperson von Trial über die Inhalte und Abmachungen informiert.

54. **Steuern**

Das AHV-pflichtige Einkommen ist in der eigenen Steuererklärung zu deklarieren (weitere Auskünfte erhalten Sie von Ihrer Steuerverwaltung).

55. **Strafen, Konsequenzen, Sanktionen**

Es gibt Situationen, in denen es wichtig ist, dem Jugendlichen eine Strafe, Konsequenz, Sanktion für sein Fehlverhalten zu geben. Strafen Sie nicht alleine aus der Hitze des Gefechts, sondern nehmen Sie sich einen Moment Zeit um in Ruhe zu entscheiden oder lassen Sie sich von Trial beraten. Sie können dem Jugendlichen mitteilen, dass Sie sein Verhalten nicht gut finden und dass Sie später noch darauf zurückkommen werden.

Strafen können ganz unterschiedlich aussehen, z.B. eine Arbeit im Haushalt oder Garten (Kühlschrank putzen, Fenster reinigen, Rasen mähen...), Backen oder Kochen für alle, eine schriftliche Arbeit oder Zeichnung je nach Alter, weniger Fernsehen, weniger Ausgang. Strafen Sie im gleichen Stil, wie Sie dies bei Ihren eigenen Kindern machen würden. Körperstrafen sind nicht erlaubt.

Wenn die Strafe abgearbeitet oder erledigt ist, dann sollte die Sache abgeschlossen sein und nicht mehr ständig hervorgeholt werden.

56. **Suizidale Äusserungen / Selbstmordabsichten**

Selbstmordgedanken oder -äusserungen von Jugendlichen müssen von der Pflegefamilie ernst genommen werden. Bleiben Sie ruhig und nehmen Sie mit der Bezugsperson von Trial Kontakt auf. Zusammen muss die Situation auf Grund von Risikofaktoren analysiert werden. Daraus wird das weitere Vorgehen festgelegt:

- Sofortige Einweisung über einen Arzt in die Psychiatrie oder ins Spital
- Ambulante Massnahmen

Die Beteiligten (Eltern und Behörde) werden über diese Schritte informiert.

57. **Taschengeld**

Der Jugendliche verfügt eigenständig über sein Sackgeld. Länger platzierte Jugendliche verfügen über ein persönliches Budget, über welches sie falls möglich ein Kassenbuch führen.

58. **Telefon**

Der Jugendliche muss die Möglichkeit haben zu telefonieren. Der Jugendliche kann in der Regel für maximal 20 Franken pro Monat telefonieren. Die Telefonkosten werden Ihnen mit dem Abrechnungsformular rückvergütet. Falls der Jugendliche mit ihrem Festnetz-Telefon unkontrolliert telefoniert, dann gäbe es die Möglichkeit, das Telefon mit einem Code zu schützen – Ihr Telefonanbieter kann Ihnen mehr dazu sagen.

59. **Trial Begleitung**

Die Begleitung von Ihnen und dem Pflegekind läuft bei uns über eine feste Bezugsperson. Diese steht Ihnen für Fragen und Schwierigkeiten telefonisch oder an den abgemachten Gesprächen zur

Verfügung. Es finden regelmässige Gespräche vor Ort statt. Diese Gespräche finden in unterschiedlichen Zusammensetzungen verbindlich statt (alle zusammen / Pflegeeltern und Bezugsperson Trial / Jugendlicher und Bezugsperson Trial / ein Pflegeelternteil und Bezugsperson Trial / eigene Kinder der Pflegefamilie, Eltern und Bezugsperson Trial).

60. **TV / Fernsehen**

Kinder und Jugendliche dürfen nur altersgerechte Filme anschauen. Im Schlafzimmer des Jugendlichen sollte kein Fernsehgerät stehen, da dies die Abschottung von der Pflegefamilie eher fördert und dadurch eine Integration erschwert.

61. **Velo**

- Es sollte wenn möglich Wert auf ein eigenes Fahrrad gelegt werden, da dem meistens mehr Sorge getragen wird. In Ausnahmefällen hilft Trial ein Fahrrad zum Gebrauch in der Pflegefamilie zu haben.
- Bei Fahrten in der Dämmerung und in der Nacht gehört genügende Beleuchtung und Rückstrahler zur gesetzlichen Vorgaben. Ebenfalls sind funktionierende Bremsen zwingend nötig.
- Ein Velohelm gehört heutzutage zu den gebräuchlichen Sicherheitsmassnahmen und es sollte nur mit dem klaren Einverständnis des gesetzlichen Vertreters darauf verzichtet werden. Der Jugendliche hat natürlich selber die Pflicht und die Verantwortung den Velohelm auch zu tragen, wenn man ihn nicht sieht.
- Das Abschliessen des Velos gehört zu den Pflichten des Pflegekindes. Schäden, die daraus entstehen muss der Jugendliche auf angemessene Weise mittragen.

62. **Vereine**

Trial unterstützt die Teilnahme von Jugendlichen in Vereinen. Welches Angebot passend ist, kann nur individuell abgeklärt werden.

63. **Versicherungen**

Bitte überprüfen Sie regelmässig mit einem Versicherungsfachmann Ihre Versicherungssituation, damit unliebsame Überraschungen erspart bleiben.

Sämtliche Pflegefamilien müssen folgende Versicherungen mit genügender Deckung abgeschlossen haben:

- Kranken- und Unfallversicherung,
- Hausratsversicherung
- Privathaftpflichtversicherung.

Es sollte noch individuell überprüft werden ob noch es noch weitere Privatversicherungen braucht wie z.B.:

- Wertsachenversicherung, für einzelne wertvolle Schmuckstücke, Wertgegenstände, evtl. Flyer..., da dies bei Schäden durch das Pflegekind wahrscheinlich nicht versichert sein wird!
- Reiseversicherung
- Privat-Rechtsschutz
- Führen fremder Motorfahrzeuge; spez. Risiken müssen separat versichert werden.

Hauseigentümer brauchen zusätzlich sicher noch eine Gebäudeversicherung, sowie Besitzer von einem Motorfahrzeug eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung benötigen. In der Landwirtschaft sind die speziellen Landwirtschaftsversicherungen zu beachten. Nachfolgend finden Sie kurz umschrieben, was die jeweilige Versicherung umfassen muss.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich an Ihren Versicherungsvertreter und lassen Sie Ihre Situation detailliert analysieren und gemäss Ihrem Bedarf abdecken.

Pflegekinder

- Kinder und Jugendliche sind selber bei einer Krankenkasse und Unfallversicherung versichert. Sie haben eine Haftpflichtversicherung, evtl. braucht es bei Kindern, welche Reiten oder andere spez. Sportarten betreiben noch einen Zusatz.

Haus- und Wohneigentümer

- Gebäudeversicherung: Eine Feuerversicherung ist obligatorisch. Eine Versicherung für die Umgebung ist je nach dem sinnvoll; sie deckt die Kosten bei Verwüstung der Umgebung – Garten, Gartenstützmauern, Bepflanzung usw. – durch Feuer oder Elementarschäden. Versichern Sie unbedingt auch Wasserschäden inkl. Lecksuch- und Freilegungskosten (mind.

10'000.-); Letztere entstehen, wenn gebäudeeigene Wasserleitungen infolge eines Lecks freigelegt und wieder eingedeckt oder zugemauert werden müssen. Lassen Sie bei Renovationen oder Umbauten die Versicherungssumme immer anpassen, damit keine Unterversicherung entsteht. Evtl. braucht es noch zusätzlich eine Mietertragsversicherung durch Feuerschaden.

Hausrat / Haftpflicht

- Hausratsversicherung zum Neuwert (Vollversicherung); Schliessen Sie diese für Feuer, Diebstahl und Wasser ab. Ermitteln Sie die genaue Summe des Hausrats und achten Sie darauf, dass keine Unterversicherung entsteht.
- Privathaftpflichtversicherung (Versicherungssumme von 5 Millionen) inkl. Grobfahrlässigkeitsversicherung: Schliessen Sie eine Versicherung ab, welche alle Bewohner umfasst. Achten Sie darauf, dass Mieterschäden mitversichert sind und dass der Selbstbehalt maximal einmal pro Umzug in Abzug gebracht wird.

Motorfahrzeughalter

- Motorfahrzeughaftpflichtversicherung: Schliessen Sie diese Versicherung in der Variante „unbegrenzte Versicherungssumme“ ab. Verhandeln Sie über die Bonusstufe, wenn Sie neu abschliessen, besonders wenn Sie ein so genanntes gutes Risiko sind.
- Kaskoversicherung: Schätzen Sie die Vor- und Nachteile sowie Kosten/Nutzen von Voll- und Teilkaskoversicherungen im Bezug auf Ihr Fahrzeug ab.
- Überprüfen Sie ob sie weitere Versicherungen wie z.B.:
 - Bonusschutzversicherung,
 - Ausschluss von Grobfahrlässigkeit,
 - Parkschadenversicherung,
 - Insassenversicherung und/oder
 - Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

Landwirtschaftsbetrieb

- Unfall- und Krankentaggeldversicherung in der Landwirtschaft: Es besteht die Möglichkeit für Familienmitglieder, die im Betrieb mitarbeiten, ohne einen Barlohn zu beziehen und ohne dass für sie Beiträge an die AHV entrichtet werden, ausserhalb der staatlich geregelten Unfallversicherung eine den individuellen Bedürfnissen entsprechende Unfallversicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft abzuschliessen.
- Landwirtschaftshaftpflicht inkl. Privathaftpflicht, evtl. mit Einschluss von Benützen/Ausleihen fremder landwirtschaftlicher Maschinen und anderen speziellen Risiken wie z.B. Forstarbeiten, Betrieb eines Verkaufsladens oder Anbieten von Brunches u.a..
- Sachversicherung für das landwirtschaftliche Inventar inkl. Tiere gegen Feuer, Diebstahl, Wasser und Glas anhand einer Inventarliste zum Neuwert.
- Überprüfen Sie weiter ob es zusätzliche Versicherungen braucht wie z.B.:
 - Erwerbsausfallversicherung bei längerer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall
 - Vorsorge für das Alter und Todesfallrisiko-Versicherung für spez. Absicherung einer Hypothek oder Darlehen
 - Betriebs-Rechtsschutz inkl. Fahrzeuge

Vorlehre und Attestlehre

- Bei einem Anstellungsverhältnis wie Vorlehre o. Attestlehre sind die Sozialversicherungen (AHV, IV, ALV) und Unfallversicherungen (Betriebsunfall und Nichtbetriebsunfall) abzuschliessen.

Vorgehen im Schadenfall

Tritt ein Schaden ein, so verlangen die Versicherungsgesellschaften eine umgehende Meldung des Schadenereignisses. Bei einem Personenschaden oder bei einem grossen Sachschaden ist die Versicherung telefonisch oder per Fax so rasch als möglich zu informieren, damit sie die notwendigen Massnahmen zur Schadensfeststellung und Schadensbehebung umgehend in Angriff nehmen kann. Beachten Sie, dass Sie bei einer verspäteten Anmeldung des Schadenfalles die entsprechenden Folgen zu tragen haben. Dies kann Leistungskürzungen, aber auch den Wegfall der Leistungspflicht der Versicherungsgesellschaft bedeuten.

Lesen Sie die allgemeinen Versicherungsbedingungen gut durch und informieren Sie sich über Ihre weiteren Pflichten im Schadenfall. Dazu gehört bei den Haftpflichtversicherungen beispielsweise auch

die Bestimmung, dass Sie nicht berechtigt sind, im Schadenfall ohne vorherige Zustimmung der Versicherungsgesellschaft einen Haftpflichtanspruch zu anerkennen oder gar durch Zahlung zu erfüllen.

64. Vorlehre oder Attestlehre

Absolviert ein Jugendlichen in Ihrem Betrieb eine Vorlehre oder eine Attestlehre müssen Sie diesen für obligatorisch gegen Betriebs- und Nichtbetriebs-Unfall versichern und ab dem 18. Geburtstag AHV einbezahlen. Natürlich braucht es einen offiziellen Vor- oder Attestlehrvertrag vom Kanton. Ende Jahr müssen Sie dem Jugendlichen ein offizieller Lohnausweis ausstellen. Falls Sie mit diesen Administrativen Sachen Unterstützung brauchen, wenden Sie sich an uns.

65. Waffen

Es sollen keine Waffen und sicher keine Munition im Haushalt sein. Allfällige Ausnahmen müssen mit Trial besprochen worden sein, in diesen Fällen ist ein sicherer Waffenschrank Voraussetzung.

66. Wäsche

Die Wäsche des Jugendlichen wird in der Regel in der Pflegefamilie mit gewaschen. Es steht dem Jugendlichen und dessen Eltern natürlich frei, die Wäsche selber an den Wochenenden zu reinigen und jeweils hin und her zu nehmen. Wichtig ist uns, dass dies verbindlich klappt.

67. Weiterbildung

- Trial organisiert im Jahr zwei inhaltliche Weiterbildungen. Diese Weiterbildungsanlässe von Trial sind für aktive Pflegefamilien verbindlich und nur in zwingenden Fällen kann man sich davon abmelden. Die Termine für die Weiterbildungen werden anfangs Jahr bekannt gegeben. Detaillierte Informationen folgen ca. einen Monat vor dem Weiterbildungsanlass.
- Externe Weiterbildungen bei z.B. Pflegekinderaktion Schweiz, ABL Inforama und AgriTop BUL werden von Trial unterstützt. Die Informationen dazu finden Sie in der Zeitschrift Netz oder wir machen Sie gezielt darauf aufmerksam.

68. Zimmer

Der Jugendliche hat Anrecht auf ein eigenes Zimmer und eine Privatsphäre. Klopfen Sie an der Zimmertüre an, bevor Sie eintreten. Durchsuchen Sie bei Verdachtsmoment die persönlichen Sachen des Jugendlichen nur in Absprache und Anwesenheit von ihm und Trial.

- Zimmertemperatur
Das Zimmer soll eine angemessene Raumtemperatur (20-22 Grad) im Winter haben.
- Versorgen Sie den Zimmerschlüssel.

Index mit Seitenangaben

Abrechnungsformular 3, 13	Elektronische Spiele 1, 6	Helm 11	Pflegekinderaufsicht 2, 10
AHV 1, 3, 8, 13, 14, 15	Eltern 1, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 15	Informationen 6, 7, 10, 11, 12, 15	Privathaftpflichtversiche- rung 14
Alkohol 1, 4, 5, 7	Fahrrad 14	Informationsrecht 1, 7	Radio 9, 12
ALV 1, 4, 14	Fahrzeug 5, 14	Internet 1, 8	rauchen 11
Anschaffungen 1, 8	Fernsehen 2, 9, 12, 13	Kindersitz 5	Reiten 2, 11, 14
Arzt 8, 13	Gebäudeversicherung 14	Kinderzulage 8	Religion 2, 11
Attestlehre 2, 14, 15	Gegenlesen 9	Konflikte 1, 8, 10	Sackgeld 3, 13
Ausgang 1, 4, 13	Geld 1, 6	Körperpflege 1, 8	Sarkasmus 11
Ausland 4	Geschäftsführung 9	Körperstrafen 13	Schaden 11, 14
Austritt 1, 4, 8	gesetzliche Vertreter 9	Kostenübernahme 8	Schadenfall 14
Auto 1, 4, 5	Gewalt 1, 6	Krankheit 1, 8, 11	Schulabsenzen 11
Bedrohung 1, 6	Haftpflichtversicherung 11, 14	Landwirtschaft 4, 14	Schule 2, 3, 7, 9, 11, 12
Begleitung 2, 8, 11, 13	Halbtage 11	Lohnausweis 3, 15	Schwangerschaft 12
Beruf 12	Handy 1, 6	Mahlzeiten 1, 6, 8, 9	Schweigepflicht 2, 9, 12
Besuchsregeln 1, 5, 12	Hausapotheke 1, 7	Medien 8, 9	Selbstmordgedanken 13
Bettwäsche 1, 5	Hausaufgaben 11	Medikamente 7	Sexualität 12
Bezugsperson 1, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13	Haushalt 2, 10, 13, 15	Mithilfe 2, 9, 10	Sexuelle Handlungen 2, 12
Budget 13	Hausordnung 1, 4, 7, 11	Nebenkosten 3	Sicherheit 4, 7, 12
BVG 2, 10	Hausratsversicherung 14	Notfall 8	
Cannabis 5		Ombudsstelle 2, 10	
Chemikalien 7		Paare 10	
Drogen 1, 5		PC 2, 10	
Eintritt 1, 5		Pflegegeld 3	
		Pflegekinder 1, 4, 14	

Sozialversicherungen
14
Stao 12
Steuern 2, 3, 13
Strafen 2, 13
Tätlichkeiten 1, 6

Telefon 2, 6, 13
Todesfall 1, 8
TV 2, 9, 13
Umplatzierung 8
Unfall 1, 7, 8, 15
Unfallverhütung 4, 9

Unfallversicherung 14
Velo 2, 14
Verhütung 4, 12
Versicherungen 2, 14
Vorlehre 2, 14, 15
Waffen 2, 15

Wäsche 2, 15
weglaufen 3
Weiterbildungen 15
Wochenendregeln 5
Zeugnis 11
Zimmer 2, 5, 6, 16

Thun, April 2016